

ENTWURF FÜR LIEFERKETTENGESETZ NACHBESSERN

Regierungsentwurf gibt wichtige Impulse, hat aber deutliche Schwächen

Verbraucherinnen und Verbraucher können beim Einkauf nicht erkennen, welchen Weg ein Produkt hinter sich hat. Ein Lieferkettengesetz kann ihnen jedoch die Sicherheit geben, dass Unternehmen Maßnahmen ergriffen haben, um bei bestehenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen in den Lieferketten Abhilfe zu schaffen und künftige zu verhindern.

Dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode ein Lieferkettengesetz auf den Weg bringt, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der aktuelle Entwurf enthält viele gute Ansätze, auch wenn die Bundesregierung es leider versäumt hat, einen wirkungsvollen zivilrechtlichen Haftungsmechanismus in das Gesetz aufzunehmen, die Umsetzung von Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette verpflichtend zu machen und das Gesetz auf alle Unternehmen anwendbar zu machen. Nachbesserungen sollten mindestens an den im Folgenden aufgeführten Stellen ansetzen.

DER VZBV FORDERT NACHBESSERUNGEN

Der Referentenentwurf für ein Lieferkettengesetz, auf den sich die Bundesregierung nach monatelangen Verhandlungen geeinigt hat, sieht keine zivilrechtliche Haftung und damit keine Klagemöglichkeiten für Betroffene nach deutschem Recht vor. Stattdessen wird die Möglichkeit der Prozessstandschaft nach internationalem Privatrecht ausgebaut. Außerdem wird eine behördliche Durchsetzungsmöglichkeit durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geschaffen, das hierzu mit einer neuen Abteilung sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsrechten ausgestattet wird. Das Gesetz soll ab dem Jahr 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern, ab 2024 mit mehr als 1.000 Mitarbeitern gelten. Unternehmen, die von dem Gesetz betroffen sind, sind zu Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen nur im eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer verpflichtet. Bei mittelbaren Zulieferern erfolgen Prüfung und anschließende Maßnahmen nur anlassbezogen.

Gesamte Lieferkette erfassen

- ❖ Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sollten langfristig für die gesamte Lieferkette verpflichtend werden und auch bei mittelbaren Zulieferern nicht nur anlassbezogen stattfinden. Unternehmen tragen Verantwortung für ihre gesamte Lieferkette, das Gesetz darf deshalb nicht nur auf direkte Vertragsbeziehungen abzielen.
- ❖ Mindestens müssen Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der gesamten Lieferkette bußgeldbewährt sein. Bislang ist das Ausbleiben von Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern keine Ordnungswidrigkeit.

- ❖ Die Unterscheidung zwischen „mittelbaren“ und „unmittelbaren“ Zulieferern sollte nach einer Übergangsphase aufgehoben werden und Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette vollumfänglich gelten.

Durchsetzung sicherstellen

- ❖ Die für die Durchsetzung zuständige Behörde sollte nicht vorrangig die Interessen der Unternehmen im Auge haben, die sie kontrolliert. Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, muss sie mit starken Durchsetzungsinstrumenten wie Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsrechten ausgestattet sein.
- ❖ Neben einem Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung sollte ab einer bestimmten Bußgeldhöhe auch ein Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung möglich sein.
- ❖ Der Behörde sollte ein zivilgesellschaftlich besetztes Beratungsgremium in Form eines Beirats zur Seite gestellt werden. Ein solcher Beirat könnte die Transparenz der Arbeit des BAFA erhöhen, indem der im Gesetz vorgesehene Rechenschaftsbericht dem Beirat zur Kontrolle vorgelegt wird. Er könnte der Behörde zudem beim Aufbau der neuen Kontrollkompetenzen beratend zur Seite stehen.

Anwendungsbereich erweitern

- ❖ Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte erweitert werden und alle Unternehmen einschließen. Mindestens sollte die im Gesetzesentwurf vorgesehene Evaluation eine Erweiterung auf Firmen mit über 250 Mitarbeitern zulassen.
- ❖ Das Gesetz muss auch für Unternehmen gelten, die nicht in Deutschland ansässig sind, aber regelmäßig Waren auf dem deutschen Markt verkaufen.

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten stärker berücksichtigen

- ❖ Umweltbezogene Sorgfaltspflichten werden im derzeitigen Entwurf zu wenig konkretisiert. Diese sind für Verbraucher jedoch besonders relevant und sollten besondere Berücksichtigung finden, um die Verbraucherakzeptanz zu erhöhen.
- ❖ Neben den im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigten Pflichten nach der Minamata-Konvention und dem Stockholmer Übereinkommen, die sich vor allem auf den Schutz der menschlichen Gesundheit konzentrieren, sollte in einer Generalklausel auf alle für die Bundesrepublik Deutschland international verbindlichen Abkommen verwiesen werden.

LÜCKEN DER DEUTSCHEN REGELUNG AUF EU-EBENE SCHLIESSEN

Die Kommission und das Parlament der Europäischen Union arbeiten derzeit an einem Regelungsentwurf für unternehmerische Sorgfaltspflichten, der deutlich über den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung hinausgeht. Strengere Regeln für den EU-Binnenmarkt sollten von deutscher Seite unterstützt werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
www.vzbv.de

Team Lebensmittel
nachhaltigerkonsum@vzbv.de